

1. Neuregelung der NoVA per 1.1.2020

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Kraftfahrzeuge ist **ab dem 1.1.2020** folgende Formel anzuwenden: $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 115) / 5 = \text{Steuersatz in \%}$. Der Höchststeuersatz beträgt unverändert 32 %, wobei bei CO₂ Emissionen über 275 g/km ein **Malus von € 40,00** je übersteigendes Gramm anfällt. Der Betrag der NoVA-Berechnung wird um einen Abzugsposten von € 350,00 reduziert. Der CO₂-Freibetrag von 115 g/km in obiger Berechnungsformel wird ab 1.1.2021 jährlich um 3 g/km gesenkt.

Die Neuregelung findet grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2019 bewirkten NoVA-Tatbestände wie insbesondere Lieferung und ig Erwerb Anwendung. Eine **Wahlmöglichkeit** gilt für jene Tatbestände, wo **vor dem 1.12.2019** ein unwiderruflicher schriftlicher **Kaufvertrag** abgeschlossen wurde und die **Lieferung** bzw der ig Erwerb **des Fahrzeugs vor dem 1.6.2020** erfolgt. Für diese Fahrzeuge kann die alte Rechtslage angewendet werden.

Beispiel:

Marke	Motor	Preis €	CO ₂ g/km		NoVA alt		NoVA neu		Differenz €
			NEFZ	WLTP	%	€	%	€	
VW Polo	1,6 TDI	17.000,00	99	129	2 %	40,00	3 %	160,00	120,00
Skoda Octavia Kombi	1,6 TDI	23.000,00	108	126	4 %	620,00	2 %	110,00	-510,00
Audi Q 5	35 TDI ultra quattro	39.000,00	144	188	11 %	3.990,00	15 %	5.500,00	1.510,00

Die Tabelle zeigt, dass bei einer Standardmotorisierung sogar ein Rückgang der Steuerbelastung entsteht, andererseits für leistungsstarke Fahrzeuge, deren Co₂-Wert nach der Umstellung um mehr als 25 g/km ansteigt, die alte Rechtslage vorteilhafter ist.

2. Motorbezogene Versicherungssteuer

Die grundlegende Systemänderung, mit der auch der ökologische Faktor CO₂-Ausstoß berücksichtigt wird, tritt bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer (vulgo „Kfz-Steuer“) bei der Erstzulassungen von Pkw unter 3,5 Tonnen allerdings erst **ab dem 1.10.2020** in Kraft. Die neue Formel lautet: $(\text{kW} - 65) \times 0,72 + (\text{CO}_2 - 115) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$. Auch hier soll der Abzugsbetrag für den CO₂-Ausstoß jährlich um 3 g/km bzw für die Motorleistung jährlich um 1 kW ab 2021 absinken. Der monatliche Mindestbetrag ist mit € 7,20 festgelegt. Der Zuschlag für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungsweise entfällt künftig. Die Neuregelung findet nur auf Kfz mit erstmaliger Zulassung nach dem 30.9.2020 Anwendung. Für davor erstmalig zugelassene Kfz bleibt das alte Berechnungsschema zeitlich unbegrenzt erhalten.

3. Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2020

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit der Nutzung des arbeitgebereigenen Fahrzeugs für Privatfahrten, ist ein Sachbezugswert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Erstzulassungsdatum im EU-Raum. Da die Übernahme der nach dem WLTP-Verfahren ermittelten CO₂-Emissionswerte in die Zulassungsdatenbank flächendeckend erst mit 31.3.2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Sachbezugswerte 2020 folgende Regelung:

- Für Erstzulassungen von Pkw **bis zum 31.3.2020** ist **weiterhin die für das Jahr 2019 geltende Regelung** übergangsweise anzuwenden. Das bedeutet, für Anschaffungen ab 1.1.2020 ist weiterhin die Grenze von 118 g/km anwendbar.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 und** im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesenen **WLTP-Emissionswerten** ist die **Neuregelung** anzuwenden. Die CO₂-Emissionswert-Grenze für das Jahr 2020 liegt bei 141 g/km.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 ohne** im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesene **WLTP-Emissionswerte** ist unbefristet auf die CO₂-Emissionswert-Grenze von 118 g/km entsprechend der **bisherigen Regelung** abzustellen.

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO2-Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung		€ max pm
		nach NEFZ	NEU: nach WLTP	
2 %	alle Pkw und Hybridfahrzeuge	über 118 g/km	über 141 g/km	€ 960,00
1,5 %	ökologische Pkw und Hybridfahrzeuge	Bei Erstzulassung bis 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km 31.3.2020: bis 118 g/km	Bei Erstzulassung ab 1.4.2020: bis 141 g/km 2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km 2023: bis 132 g/km 2024: bis 129 g/km 2025: bis 126 g/km	€ 720,00
0 %	Elektroautos	0 g/km	0 g/km	€ 0,00

Interessant für jene Dienstnehmer, die Kostenbeiträge für das Dienstauto leisten, ist eine Entscheidung des BFG. Das BFG vertritt die Ansicht, dass diese Zuzahlungen direkt den Sachbezugswert vermindern und nicht die Anschaffungskosten des Pkw. Allerdings wurde dagegen Amtsrevision erhoben. Die höchstgerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

Erfreulich ist jedenfalls die Klarstellung, dass **E-Bikes** so wie „normale“ Fahrräder keinem Sachbezug unterliegen.